

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

**Lösung von Anwendungsproblemen beim Quedlinburger Beschluss
der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.2007)

Aufbauend auf den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung („Strukturvorgaben“) und 02.06.2005 („Quedlinburger Beschluss“) wird bezüglich der Lehramtstypen 1, 2 und 3 (sowie ggf. 6)¹ im Grundsatz beschlossen:

Die Länder erkennen akkreditierte Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter des gehobenen Dienstes, die mit mindestens 210 ECTS-Punkten ordnungsgemäß abgeschlossen wurden, als Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst an, sofern sie in dem Land, in dem die Hochschule zuletzt besucht wurde, den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnen.

Als Voraussetzung für die Aufnahme in den Schuldienst gilt eine mindestens anderthalbjährige schulpraktische Ausbildung, davon mindestens ein Jahr als Vorbereitungsdienst.

Die Länder können mit ihren Hochschulen bei erreichten 240 Hochschul-ECTS-Punkten die Vergabe eines Masterabschlusses unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes vereinbaren, wodurch insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht sind.

¹ Lehramtstyp 1: Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe
Lehramtstyp 2: Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I
Lehramtstyp 3: Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I
Lehramtstyp 6: Sonderpädagogische Lehrämter